

**267 Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz, Neuerlass; Korrektur Art. 9 infolge neuem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz und Inkraftsetzung per 1. Januar 2021**

---

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz zugestimmt.

Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 genehmigte zudem das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung.

### Änderung des übergeordneten Rechtes per 1. Januar 2020

Das Verfahren der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen war bisher in § 171 ff. des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) geregelt. Gestützt auf § 171 Abs. 2 und 172 GOG hat der Regierungsrat die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren erlassen.

Da gemäss Art. 1 Abs. 4 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes (OBG) nun ein Ordnungsbussenhöchstbetrag von Fr. 300.-- geregelt ist, sind die Gemeinden gestützt auf § 175 Abs. 1 GOG verpflichtet, die bisher verankerten Ordnungsbussenhöchstbeträge von Fr. 500.-- auf Fr. 300.-- zu reduzieren. Diese Änderung betrifft auch den Neuerlass der Abfallverordnung, welcher bisher einen Bussenhöchstbetrag von Fr. 500.-- enthält.

Die Änderung des Bussenhöchstbetrages betrifft Art. 9 Strafbestimmungen, Abs. 2, und wird nachfolgend im Änderungsmodus (**rot markiert**) eingezeichnet. Der übrige Inhalt der Abfallverordnung bleibt unverändert gemäss Genehmigung Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019.

### Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) des Kantons Zürich vom 25. September 1994 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 (Teilrevision vom 9. Juni 2013) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Rafz im Bereich der Siedlungsabfälle.



<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind nach Art. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

<sup>3</sup> Die Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## II. AUFGABEN DER GEMEINDE

### Art. 2 Sammlungen und Dienste

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Siedlungsabfälle anbieten.

<sup>5</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>6</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### Art. 3 Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,  
a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;  
b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

### Art. 4 Spezialfälle

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

<sup>3</sup> Einkaufsläden und Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

#### Art. 5 Umgang mit Abfällen

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Grüngut darf aber auch im eigenen Garten kompostiert werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Haushaltkehrriecht muss in gebührenpflichtigen Säcken in Containern oder an den bezeichneten Sammelpunkten entlang der Sammelroute zu der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeit bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wertstoffsammelstelle darf nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>6</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>7</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

<sup>8</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

<sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

### IV. GEBÜHREN

#### Art. 6 Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Abfall-Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Abfall-Gebühren.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb (bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehrriecht und Grüngut und nach Gewicht für Sperrgut und Betriebskehrriecht erhoben.

<sup>5</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

## V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

### Art. 7 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem die Art der Gebührenerhebung und die Höhe der Abfallgebühren festgelegt sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welcher die Details zu den Abfahren und Sammlungen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

### Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

<sup>1</sup> Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer kann Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

### Art. 9 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit Busse bis ~~500~~ 300 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 7. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

### **Erwägungen**

Da ausschliesslich der Bussenbetrag in der Abfallverordnung angepasst wird (Milderung von Fr. 500.-- auf Fr. 300.--) und dieser zudem durch übergeordnetes Recht vorgegeben ist, erachtet das Statthalteramt des Bezirks Bülach die Beschlussfassung auf Stufe Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung mit anschliessender Publikation der angepassten Verordnung als rechtmässig.

Auch das AWEL verzichtet in diesem Fall auf eine erneute Genehmigung, wenn bei der Veröffentlichung auf die Änderung des Bussenbetrages hingewiesen wird. Die ursprüngliche Verfügung des AWEL vom 21. Februar 2020 ist zusammen mit der angepassten Abfallverordnung zu publizieren.

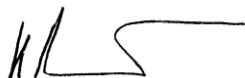
**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird in Art. 9 Strafbestimmungen, Abs. 2, mit einem Bussenhöchstbetrag von Fr. 300.-- (vorher Fr. 500.--) aufgrund der Änderung des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes angepasst.
2. Die restliche, durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 und mit Verfügung des AWEL vom 21. Februar 2020 erlassene Abfallverordnung wird unverändert belassen.
3. Die Abfallverordnung wird, zusammen mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen und dem entsprechenden Gebührenreglement, auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
4. Die Stv. Gemeindegemeinderat wird gebeten, die Verfügung des AWEL vom 21. Februar 2020, die bezüglich Bussenbetrag überarbeitete Abfallverordnung vom 10. November 2020 und den Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 2020 öffentlich aufzulegen. In der Publikation ist auf die Änderung des Bussenbetrages hinzuweisen.
5. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diesen Beschluss, die Abfallverordnung oder die Verfügung des AWEL vom 21. Februar 2020 kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - K3.C Neue Abfallverordnung Politische Gemeinde RafzMitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:
  - Werk-, Forst- und Landwirtschaftsvorsteher Markus Berger
  - Stv. Gemeindegemeinderat und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
  - Bereichsleiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi (bis 31.12.2020)
  - Verantwortliche Gebührenwesen Rita Bernhard (ab 01.01.2021)
  - Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Versandt: 13. November 2020